

Allgemeine Informationen für soziale und kulturelle Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim zuständigen Leistungsträger beantragen**. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Varianten**:

a) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie für Ihr Kind einen **Gutschein** im Wert von bis zu 60 Euro. Der Betrag ist für den gesamten Bewilligungszeitraum (6 Monate) bestimmt und kann nach Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Sie müssen sich also nicht sofort festlegen.

Ihr Kind braucht den Gutschein dann nur dort vorzulegen, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte. Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, werden die entstehenden Kosten direkt mit dem zuständigen Leistungsträger abgerechnet.

b) Möglich ist auch, dass Ihnen der zuständige Leistungsträger die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind vorerst nur zusagt. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Das Jobcenter prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 60 Euro im Bewilligungszeitraum) die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Inanspruchnahme von sozialen und kulturellen Angeboten erhalten oder Kostennachweise vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung beim zuständigen Leistungsträger.

Wer ist der zuständige Leistungsträger?

Der zuständige Leistungsträger für Leistungsempfänger nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ist das Jobcenter Fürstenfeldbruck sowie für Leistungsempfänger nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Wohngeldgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Amt für Soziales.